

### **Rückfrage 1)**

Bei der Frage geht es um den Zeitpunkt, wann ein finaler Entscheid notwendig ist:  
Zu welchem Zeitpunkt muss dem Auftraggeber final mitgeteilt werden, ob sich der Bewerber als Bietergemeinschaft oder Konsortium bewirbt?

**Antwort: Bietergemeinschaften sind bis zum Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zu gründen, das heißt, der Bewerber muss den Teilhahmeantrag als Bietergemeinschaft einreichen.**

### **Rückfrage 2)**

Gibt es die Möglichkeit zur Nachmeldung eines Mit-Betreibers während dem Ausschreibungsverfahren? Falls ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

**Antwort: Die nachträgliche Gründung einer Bietergemeinschaft kann nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung sowie der aktuellen Gesetzeslage in Ausnahmefälle zulässig sein. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist vom Bieter zu prüfen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Auftraggeber die Bieter nicht rechtlich beraten darf und Rechtsfragen deswegen nicht beantwortet. Zulässig ist es aus Sicht des Auftraggebers, nachträglich Nachunternehmer einzusetzen**

### **Rückfrage 3)**

Ist es notwendig, dass für die Partizipation am Teilnahmewettbewerb bereits festgelegt und kommuniziert wird, welches Betreibermodell für die anschliessende Phase (Einreichen von indikativen Angeboten) gewählt wird? D.h. genügt eine Auskunft wie "Für die Angebotsphase ist eine Zusammenarbeit mit den Unternehmen X und Y geplant"?

**Antwort: Vgl. die Antworten zu Frage 1 und Frage 2. Nachunternehmer sind nur zu nennen, soweit diese bereits bekannt sind, bzw. im Falle der Eignungsleihe nach § 47 VgV.**

### **Rückfrage 4)**

In den angepassten Unterlagen wird im Abschnitt Nr. III. 1.3. für die Partizipation am Teilnahmewettbewerb folgendes Verlangt:  
- Formlose Liste (..) über die mit der in II. 1.5) beschriebenen Leistung vergleichbaren Referenzprojekte, der der die Erfahrung des Bieters mit der Konzeption von

1) modernen, innovativen mobile Ticketing Systemen (CiCo, CiBo, BiBo), idealerweise auch in Deutschland

(xxx)

6) mandantenfähigen Smartphone-Applikationen im SPNV / ÖPNV einschliesslich Darstellung des von dem Verbund vorgegebenen Sortiments hervorgeht

Frage zu 1): Wird für zur Partizipation an den Tests bereits ein mobile Ticketing System verlangt, welches CiBo- oder BiBo-fähig ist oder genügt eine CiCo-Fähigkeit (im heutigen Status) mit allenfalls noch nicht umgesetzten Ausbauplänen in Richtung CiBo?

**Antwort: Wir verweisen auf die ausführlichen Informationen zum Funktionstest in Teil A AzA Anlage 6 – Funktionstest CiBo-System.**

Frage zu 6): ist damit eine Ticketing-Applikation im klassischen Sinn, d.h. ohne Reiseerfassung und mit Prepaid-Funktion gemeint oder können Referenzen mit einem CiCo-App diese Voraussetzung erfüllen?

**Antwort: Die Anforderung ist nicht weiter spezifiziert.**

### **Rückfrage 5)**

Gehen wir recht in der Annahme, dass bei einem vollständigen Teilnahmeantrag zur Änderungsbekanntmachung im Vergabeverfahren „Check-in/Be-Out“ nur die in der Bekanntmachung genannten Unterlagen zu senden sind?

Insbesondere wären demnach keine weiteren Eigenerklärungen oder Jahresabschlüsse einzureichen.

**Antwort: „(...) Für Bewerber, die bereits einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, reicht es aus, wenn diese die unter Ziffer III.1.3 Nr. 5 und 6 genannten Unterlagen einreichen und im Übrigen auf ihren bereits eingereichten Teilnahmeantrag Bezug nehmen. Neue Bewerber haben bei der unter I.1) genannten Stelle einen vollständigen Teilnahmeantrag in einem verschlossenen Umschlag einzureichen. (...)“**

**Ein vollständiger Teilnahmeantrag besteht aus den in der ursprünglichen Bekanntmachung vom 31.03.2017 (Nr. 2017/S064-120526) geforderten Unterlagen und den zusätzlich in der Änderungsbekanntmachung vom 19.12.2017 (Nr. 2017/S243-507540) geforderten Unterlagen.“**